



TIROLER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSFONDS

Direktdarlehen an Kleinstunternehmen

Direktdarlehen an Kleinunternehmen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Tirol. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben, die eine Verbesserung des Angebotes, der Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit zum Ziel haben.

2. Gegenstand der Förderung

Vom Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, im Folgenden kurz TWFF genannt, werden Darlehen für die Ansiedlung und Entwicklung von Kleinunternehmen gewährt.

Dabei werden insbesondere folgende Vorhaben unterstützt:

- Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen, insbesondere durch Jungunternehmer
- Betriebserweiterungen, Betriebsverlegungen und Betriebsentwicklungen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umweltschutzmaßnahmen

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

4. Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt.

- Die Höhe des Darlehens beträgt für alle Unternehmen maximal 100 % der Förderungsbemessungsgrundlage. Die Darlehensuntergrenze beträgt generell € 5.000,- und die Darlehensobergrenze für förderbare Investitionen € 100.000,-.
- Jungunternehmern kann für Betriebsmittel und Betriebsgründungskosten zusätzlich ein Darlehen in Höhe von max. € 50.000,- gewährt werden.

Die maximale Förderungsbemessungsgrundlage für Jungunternehmer beträgt daher für Investitionen und Betriebsmittel € 150.000,-.

Jungunternehmer sind

- physische Personen, bei denen die Unternehmensgründung bzw. -übernahme zeitlich längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsantrages liegt. Der Jungunternehmerstatus ist auch dann gegeben, wenn während der letzten fünf Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des jetzigen Unternehmens keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
 - juristische Personen sowie Personengesellschaften: In diesem Fall müssen die beteiligten Jungunternehmer im Sinne der o.a. Definition am Förderungswerber mit mindestens 50 % direkt beteiligt sein und zu dessen unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.
- Pro Unternehmen können gleichzeitig mehrere projektbezogene Darlehen gewährt werden, allerdings nur bis zur Darlehensobergrenze von € 100.000,- (für Jungunternehmer ohne das zusätzlich maximal mögliche Betriebsmitteldarlehen von € 50.000,-).
 - Die Zuzählung des Darlehens in Teilbeträgen ist in der Regel nicht möglich.

5. Laufzeit

Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu einem Darlehensbetrag von € 30.000,- grundsätzlich fünf Jahre; bei Darlehen über € 30.000,- kann der Förderungsnehmer zwischen einer 5- oder 10jährigen Laufzeit wählen.

6. Verzinsung

- Im nationalen Regionalförderungsgebiet:

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren gelten die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze für das nationale Regionalförderungsgebiet.

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gelten für die ersten fünf Jahre die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze für das nationale Regionalförderungsgebiet. Ab dem Beginn des sechsten Jahres gelten dann für die restliche Laufzeit die zu diesem Zeitpunkt gültigen TWFF-Zinssätze für das nationale Regionalförderungsgebiet (TWFF-Zinssätze abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/arbeitswirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsfonds/>).

- Außerhalb des nationalen Regionalförderungsgebiets:

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren gelten außerhalb des nationalen Regionalförderungsgebietes die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze.

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gelten die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze. Ab dem Beginn des sechsten Jahres kann dann für die restliche Laufzeit eine Zinssatzanpassung auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen TWFF-Zinssätze erfolgen. (TWFF-Zinssätze abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/arbeitswirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsfonds/>).

- Die TWFF-Verzinsung erfolgt im Nachhinein. Sie umfasst den Zeitraum von der Darlehensauszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens. Die Zinsen ab der Darlehensauszahlung, die in der ersten Tilgungsrate nicht berücksichtigt sind, werden gesondert vorgeschrieben (Anlaufzinsen).
- Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich TWFF-Verzugszinsen (abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/arbeitswirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsfonds/>) berechnet.
- Die TWFF-Zinssätze werden von der Tiroler Landesregierung gesondert festgelegt. Für Unternehmer im nationalen Regionalförderungsgebiet und für Jungunternehmer gelten in der Regel niedrigere Zinssätze, die ebenfalls gesondert bestimmt werden.

7. Tilgung

Die Tilgung der Darlehen erfolgt in halbjährlich zu bezahlenden Annuitäten zu den Rückzahlungsterminen 1. April und 1. Oktober. Der Tilgungsbeginn richtet sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages. Liegt dieser Zeitpunkt in der ersten Jahreshälfte, dann beginnt für diese Darlehen die Tilgung mit 1. April des Folgejahres. Für Darlehensverträge, die in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen werden, beginnt die Tilgung mit 1. Oktober des Folgejahres.

8. Besicherung

Jedes Darlehen ist mit einer 100%igen Bankgarantie zu besichern.

9. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen)

Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageninvestition in Form des Kaufs bzw. der Übernahme eines Betriebes durch den Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Werkzeugen, Ausrüstungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, die jeweils aktiviert werden.

- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfers durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen .
- Betriebsmittel (z.B. Handelsware) und Betriebsgründungskosten (z.B. Drucksorten, Dekoration, Werbungskosten)
- gebrauchte Anlagegüter
- Lastkraftwagen, ausgenommen solche, die von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports für diesen erworben werden. Wenn es sich bei dem LKW um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt, darf die Erstzulassung maximal fünf Jahre vor Einreichung des Förderansuchens liegen. Der gebrauchte LKW muss zumindest der Euroklasse V entsprechen.

Es ist eine Aktivierungsbestätigung beizubringen.

Für Betriebsmittel- und Betriebsgründungskosten ist kein Aktivierungsnachweis erforderlich.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10 % der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

10. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung als Geschäftsstelle des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, einzubringen.
- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
 - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge
 - aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
 - Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Haftungsbereitschaftserklärung der/des Kreditinstitute/s
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

- (5) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (6) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (8) Die Förderungsentscheidung obliegt dem für die Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

11. Rechtliche Grundlage und Rahmenrichtlinie

Die rechtliche Grundlage für den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds bildet das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 16/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

12. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).

13. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

14. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 30.06.2021; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2020 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, eingelangt sein.

De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).